jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/6/13 88/18/0029

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973;
VStG §5 Abs2;

Rechtssatz

Dem Inhaber einer Gewerbeberechtigung muss die Kenntnis der sein Gewerbe regelnden Vorschriften zugesonnen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180029.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at